


Anlage 6 (zu § 16 Abs. 2)

Ermittlung des Prozentrangs

¹Der Prozentrang einer Bewerberin B oder eines Bewerbers B wird nach der Formel  errechnet, wobei N die Anzahl aller Hochschulzugangsberechtigungen im Zentralen Vergabeverfahren ist und min die kleinste Positionszahl der Hochschulzugangsberechtigungen eines Landes mit identischer Punktzahl bestimmt nach der gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 gebildeten Positionsliste ist.

²Es wird auf eine Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.